

durch den Unterlassenden beherrschbare natürliche oder gesellschaftliche Prozesse infolge von dessen Untätigkeit einen solchen Verlauf nehmen, daß sie zu dem schädigenden Ereignis führen. Selbstverständlich haben diese Prozesse als natürliche Vorgänge ihre eigenen natürlichen Ursachen. Bei einer Inbrandsetzung wirken bestimmte physikalische und chemische Vorgänge, der Eintritt des Todes ist auf physiologische Prozesse zurückzuführen. Das Unterlassen kann diese natürlichen Prozesse nicht erzeugen, sondern den Schadens- oder gefahrenbringenden Ablauf nur möglich machen und dann eintreten lassen, weil Tätigkeiten zu seiner Abwendung unterblieben sind. *Das Unterlassen ist kausal, weil durch Ausbleiben von rechtlich geforderten Tätigkeiten eine reale Bedingung für den Schadens- oder gefahrenbringenden Ablauf der Prozesse gesetzt worden ist.*

Die Verursachung strafrechtlicher Folgen durch Unterlassen setzt voraus:

1. die Rechtspflicht, eine Handlung vorzunehmen, die im Einzelfall zur Abwendung des schädlichen Ereignisses notwendig war („Erfolgsabwendungspflicht“);
2. die objektive Möglichkeit, durch ein pflichtgemäßes Verhalten die eingetretenen Folgen abzuwenden;
3. die objektive Verletzung dieser Pflicht durch das Unterlassen der gebotenen Handlung;
4. den Eintritt schädlicher Folgen infolge dieses Unterlassens.

Das Unterlassen ist also kausal, wenn der Verantwortliche eine ihm obliegende Pflicht verletzt hat und die schädlichen Folgen nicht eingetreten wären, wenn er seiner Pflicht zum Handeln ordnungsgemäß nachgekommen wäre.

Auch in diesen Fällen ist prinzipiell davon auszugehen, daß sich die strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein eingetretenes strafrechtlich relevantes Ereignis (Folge) auf einen objektiv nachweisbaren, exakt festzustellenden kausalen Zusammenhang zwischen Tätigkeit oder Untätigkeit und dem Ereignis stützt. Dabei sind hinsichtlich der „natürlichen“ Seiten des Geschehens alle verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu nutzen, um festzustellen, ob eine lückenlose Kausalkette zwischen den Elementen des gesamten Geschehens unter den gegebenen Bedingungen vorhanden war.

Ein dreijähriges Kind hatte ein starkes rezeptpflichtiges Herzmedikament eingenommen, wovon die Mutter erfuhr. Sie selbst war für die sorg-

lose Aufbewahrung der Medizin nicht verantwortlich. Sie erkannte aus dem im Röhrchen verbliebenen Rest, wieviel ihr Kind zu sich genommen haben mußte. Obwohl das Kind bewußtlos wurde, unternahm sie nichts, weil sie letztlich seinen Tod wollte. Erst als sie meinte, es werde gleich sterben, rief sie ihren Ehemann. Die danach veranlaßten Rettungsmaßnahmen waren ohne Erfolg. Nach den Gutachten waren die Überlebenschancen von vornherein sehr ungünstig. Es war wenig wahrscheinlich, daß das Kind überhaupt hätte gerettet werden können. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der Unterlassung durch die Mutter des Kindes und dem eingetretenen Tod konnte demzufolge nicht nachgewiesen werden. Der in Gang gesetzte Kausalverlauf - Einnahme von Tabletten, tödliche Wirkung - ist von ihr nicht zu vertreten. Sie hat die Einnahme der Tabletten weder veranlaßt noch ermöglicht und damit den Tod ihres Kindes nicht verursacht. Da sie aber, als sie die mögliche Folge erkannte, untätig blieb, weil sie sie wollte, wurde sie wegen, versuchten Mordes bestraft.⁶⁶

Die bloße Verletzung von Erfolgsabwendungspflichten, die im konkreten Fall nicht zu schädlichen Folgen geführt hat, begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit, es sei denn, daß das Unterlassen als solches in einer Strafnorm ausdrücklich zur Straftat erklärt wird (zum Beispiel § 120 Abs. 1 StGB) oder - wie im vorstehenden Beispiel - der Versuch einer Straftat (vgl. § 21 StGB) gegeben ist.

4.3.3.5.2.

Begriff und Inhalt

der Erfolgsabwendungspflichten

Erfolgsabwendungspflichten sind konkrete Rechtspflichten, deren Erfüllung Schäden oder Gefahren abwenden sollen. Diese Pflichten können dem Verantwortlichen aus der gesellschaftlichen Stellung, der beruflichen oder sonstigen Tätigkeit, der Beziehung zum Geschädigten oder aus anderen eine besondere persönliche Verantwortung für den Schutz der Gesellschaft oder des einzelnen vor Schäden und Gefahren begründenden tatsächlichen Umständen erwachsen.

Die Erfolgsabwendungspflichten sind eine besondere Kategorie der in § 9 StGB bestimmten strafrechtlich bedeutsamen Rechtspflichten. Bei der Prüfung und Feststellung von Erfolgsabwendungspflichten ist deshalb von der

⁶⁶ Vgl. OG-Urteil vom 25. 6. 1981 - 5 OSB 91/80; vgl. auch OG-Urteil vom 12. 5. 1967, Neue Justiz, 1968/8, S. 249.